

Geschäftsordnung

der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Ärztekammer für Steiermark (ÄK), der Landeszahnärztekammer Steiermark (ZÄK) und der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes)

§ 1

Rechtsstellung, Sitz und sprachliche Gleichbehandlung

(1) Die Errichtung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der ÄK, der ZÄK und der KAGes beruht auf der privatrechtlichen Vereinbarung vom 18.2.2021. Sitz und Geschäftsstelle der Gemeinsamen Schlichtungsstelle ist bei der ÄK, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz.

(2) Bei den in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Gemeinsame Schlichtungsstelle ist primär zur Schlichtung und Entscheidung von Schadenersatzansprüchen wegen behaupteter Fehler in der medizinischen Behandlung von Patienten jener Krankenanstalten zuständig, deren Rechtsträger die KAGes ist.

(2) Anlassfälle, bei welchen das Unterbringungsgesetz oder das Heimaufenthaltsgesetz zur Anwendung kommen, sind mangels Zuständigkeit nicht abzuhandeln. Der jeweilige diesbezügliche Antrag ist zurückzuweisen.

(3) Weiters ist es Aufgabe der Schlichtungsstelle, das unter diesen Umständen in Mitleidenschaft gezogene Verhältnis Arzt/Zahnarzt-Patient zu befrieden und allenfalls vorhandene Kommunikationsprobleme und Unklarheiten im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung auszuräumen bzw. zu klären. Somit kommt der Schlichtungsstelle zusätzlich nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Ressourcen auch eine mediative Rolle zu.

§ 3

Zusammensetzung und Bestellung der Schlichtungsgremien

(1) Die Schlichtungsverfahren werden von zwei vorsitzenden Richtern geführt. Diese können sich wechselseitig vertreten. Ein Richter ist vorwiegend für Fälle des LKH-Univ.Klinikum Graz zuständig und der zweite Richter vorwiegend für Fälle der übrigen Landeskrankenanstalten.

Für jeden vorsitzenden Richter besteht die Möglichkeit einen (auch ständigen) Stellvertreter zu bestellen.

(2) Jedem vorsitzenden Richter ist ein ärztlicher Sachverständiger als beratendes Organ beigegeben.

Für jeden ärztlichen Sachverständigen besteht die Möglichkeit einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Das Schlichtungsverfahren wird vom zuständigen Richter unter Beiziehung des ärztlichen Sachverständigen geleitet.

(4) Die beiden vorsitzenden Richter sowie allfällige Stellvertreter werden von den Vertragsparteien über Vorschlag der KAGes für einen Zeitraum von 5 Jahren befristet bestellt. Die Auswahl erfolgt gemeinsam unter Mitwirkung der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft (PPO). Die Funktionsausübung endet nach Ablauf der Befristung automatisch. Eine vorzeitige Abberufung durch die Vertragsparteien ist aus wichtigen Gründen möglich.

(5) Die beiden ärztlichen Sachverständigen sowie allfällige Stellvertreter werden von den Vertragsparteien über Vorschlag der ÄK nach vorheriger Abstimmung mit der ZÄK für einen Zeitraum von 5 Jahren befristet bestellt. Die Auswahl erfolgt gemeinsam unter Mitwirkung der PPO. Die Funktionsausübung endet nach Ablauf der Befristung automatisch. Eine vorzeitige Abberufung durch die Vertragsparteien ist aus wichtigen Gründen möglich.

(6) Der zuständige Richter und der jeweilige ärztliche Sachverständige müssen fachlich geeignet und unbefangen in der Sache selbst sein.

(7) Eine Wiederbestellung der vorsitzenden Richter und der ärztlichen Sachverständigen sowie allfälliger Stellvertreter auf jeweils weitere 5 Jahre ist unbegrenzt möglich. Sechs Monate vor Ablauf der Befristung ist das jeweilige Mitglied des Schlichtungsgremiums von der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Schlichtungsstelle über den Fristablauf schriftlich zu informieren.

§ 4

Sonstige Verfahrensbeteiligte

(1) Zu den Schlichtungssitzungen sind neben dem Antragsteller und einem Vertreter der KAGes als Parteien je ein fachkundiger und informierter Vertreter

- a) der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft (PPO) und
- b) des Landes Steiermark

beizuziehen. Der beteiligte Träger der Haftpflichtversicherung des (der) betroffenen Bediensteten sowie diese selbst und allenfalls betroffene Konsiliarärzte können im Anlassfall eingeladen werden.

(2) Die Bestellung des Vertreters der PPO erfolgt durch die PPO.

(3) Die Bestellung des Vertreters des Landes Steiermark erfolgt durch die Stmk. Landesregierung.

(4) Die Bestellung des Vertreters der KAGes erfolgt durch den Vorstand der KAGes.

(5) Der Vertreter der Versicherungsgesellschaft ist von der Haftpflichtversicherung der betroffenen Bediensteten für den jeweiligen Anlassfall über Aufforderung namhaft zu machen. Sind mehrere Haftpflichtversicherungen eines oder mehrerer Bediensteter betroffen, so haben die Versicherungen einvernehmlich einen gemeinsamen Vertreter zu entsenden.

§ 5

Geschäftsstelle der Gemeinsamen Schlichtungsstelle

(1) Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen und Verhandlungen der Gemeinsamen Schlichtungsstelle einen Schriftführer und ein geeignetes Sitzungszimmer bereit zu stellen.

(2) Alle organisatorischen Maßnahmen sind über Anordnung des zuständigen Richters bei der Geschäftsstelle abzuwickeln.

(3) In der Geschäftsstelle werden die Schlichtungsakten mit einem internen Fristensystem evident gehalten. Bei Fristverstreichung entscheidet der zuständige Richter über die weitere Vorgangsweise.

(4) Die Schlichtungsakten sind, sofern seitens des vorsitzenden Richters keine andere Anordnung getroffen wurde, von der Geschäftsstelle 10 Jahre nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens aufzubewahren.

§ 6

Einleitung des Verfahrens

(1) Die Einleitung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle.

(2) Der Antrag hat eine kurze Schilderung des Sachverhaltes und ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Vorhandene Unterlagen sind bei sonstiger Zurückweisung des Antrages beizuschließen.

(3) Antragsberechtigt sind:

- a) jeder Patient oder sonstige Anspruchsberechtigte oder dessen gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter (= Antragssteller)
- b) die KAGes
- c) jeder Bedienstete der KAGes zur Abklärung von Regressansprüchen.

(4) Die Antragstellung bei der Schlichtungsstelle kann nur dann erfolgen, wenn ein Behandlungsfehler, eine Verletzung der Aufklärungspflicht bzw.

eine mangelnde Einwilligung oder ein Schadenersatzanspruch im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung behauptet und eine Schadenersatzforderung geltend gemacht wird.

(5) Bei Antragstellung durch den Patienten hat dieser zu erklären, dass bis zur Antragstellung kein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde und vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens kein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

(6) Vor Weitergabe aller Daten und Informationen an die und von der Schlichtungsstelle, die nach den Datenschutzbestimmungen einer Weitergabebeschränkung oder der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist die Zustimmung des Patienten bzw. dessen Vertreters einzuholen.

(7) Eine Befassung der Schlichtungsstelle aus ein und demselben Ereignis ist ausgeschlossen,

- a) wenn bei der Patienten-Entschädigungskommission ein Antrag vorliegt
- b) die Patienten-Entschädigungskommission bereits einen Geldbetrag zuerkannt hat, auch wenn der Patient den Geldbetrag nicht angenommen hat,
- c) ein Schadenersatz durch ein Gericht rechtskräftig zuerkannt oder abgewiesen wurde
- d) ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist
- e) ein Regressanspruch durch ein Gericht zuerkannt wurde
- f) bereits eine Entscheidung dieser Schlichtungsstelle vorliegt.

Eine Anrufung der Schlichtungsstelle ist jedoch innerhalb von 6 Monaten ab abweisender Entscheidung der Patienten-Entschädigungskommission zulässig, auch wenn die gesetzliche Frist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bereits abgelaufen ist.

§ 7 Antragsprüfung

(1) Jeder Antrag ist mit dem Eingangsstempel der Geschäftsstelle zu versehen. Bei Prüfung der Verjährung ist das Datum des Eingangsstempels ausschlaggebend.

(2) Die Geschäftsstelle hat die bei ihr einlangenden Anträge möglichst binnen 3 Wochen dem zuständigen Richter und der KAGes zu übermitteln.

(3) Im Falle einer Verjährung hat der jeweils zuständige Richter den Antrag als verjährt abzuweisen.

§ 8

Auskunftserteilung

(1) Die KAGes verpflichtet sich, der Schlichtungsstelle alle Auskünfte zu erteilen und Kopien der Krankengeschichte und der sonstigen Patientenunterlagen auf Anforderung der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Schlichtungsstelle im Wege über das KAGes Management/Recht und Risikomanagement zu übermitteln. Die Übermittlung dieser Kopien erfolgt kostenlos.

(2) Auch der Antragsteller verpflichtet sich, der Schlichtungsstelle alle Auskünfte zu erteilen und Kopien von Krankengeschichten externer Behandler und sonstige Unterlagen auf Anforderung der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Schlichtungsstelle an diese zu übermitteln.

§ 9

Verfahren vor der Schlichtungsstelle

(1) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der ZPO und des AVG analog anzuwenden. Darüber hinaus hat das Verfahren nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt zu werden.

(2) Der jeweilige vorsitzende Richter führt das Verfahren selbständig und ohne Einflussnahme durch die Vertragsparteien durch. Er hat von sich aus den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Er leitet das Verfahren bzw. die Sitzungen und erteilt das Wort. Jeder Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen und diese sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(3) Allfällige Befangenheitsgründe sind vom zuständigen Richter selbst bekannt zu geben. Besteht im Einzelfall für einen Beteiligten die begründete Vermutung einer Befangenheit des jeweils zuständigen Richters und/oder des Sachverständigen, so hat er dies bekannt zu geben. Der jeweils andere Richter entscheidet, ob diese Befangenheit gegeben ist. Liegt die vermutete Befangenheit beim Sachverständigen, so entscheidet der zuständige Richter.

(4) Der zuständige Richter hat zunächst eine schriftliche, binnen 2 Wochen abzugebende Erklärung der KAGes einzuholen, ob diese mit einer Befassung des Streitfalles durch die Schlichtungsstelle und mit einem Verzicht auf den Einwand der Verjährung für die Zeit bis drei Monate nach Ende des Schlichtungsverfahrens einverstanden ist.

(5) Der KAGes steht das Recht zu, eine Verjährung vor Beginn des Schlichtungsverfahrens schriftlich bzw. in der Sitzung mündlich beim zuständigen Richter geltend zu machen, der dann zutreffendenfalls eine Abweisung des Schlichtungsantrages zu verfügen hat.

(6) Der Antragsteller ist von der Einleitung des Verfahrens schriftlich zu informieren und gleichzeitig aufzufordern, die Erklärung laut § 6 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung abzugeben.

(7) Eine erste Sitzung des Schlichtungsgremiums, der KAGes, der PPO und des Landes Steiermark dient der Stoffsammlung, der Prüfung von formalen Voraussetzungen und der Prüfung der Verjährung des Anspruches. Über schriftliches Ersuchen (Anordnung) des Schlichtungsgremiums werden erforderliche Krankenunterlagen und eine Stellungnahme der jeweils betroffenen Einheit eines Landeskrankenhauses eingeholt, die von der KAGes möglichst binnen 4 Wochen vorzulegen sind.

(8) Wenn der zuständige Richter über ausreichende Unterlagen verfügt, sind folgende Verfahrensbeteiligte zu einer Sitzung zur Darlegung der Standpunkte und des Sachverhaltes zu laden bzw. zu verständigen (siehe § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung):

- a) der Antragsteller und sein allfälliger Rechtsvertreter
- b) die PPO in beratender und begleitender Funktion, falls der Antragsteller nicht rechtsfreundlich vertreten ist. Die PPO übernimmt keine anwaltliche Funktion für den Antragsteller.
- c) der Vertreter der KAGes.
- d) ein Vertreter des Landes Steiermark
- e) gegebenenfalls der betroffene Bedienstete der KAGes und dessen Vertreter (allenfalls Konsiliararzt).
- f) gegebenenfalls der beteiligte Träger der Haftpflichtversicherung des(der) betroffenen Bediensteten

Die Ladungen sind spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zu zustellen. Wenn der Antragsteller oder die KAGes den Ladungen oder den Aufträgen der Schlichtungsstelle unentschuldigt nicht nachkommen, hat der Vorsitzende das Verfahren vorzeitig zu beenden.

(9) Zu Sitzungen und Verhandlungen können Zeugen über Antrag der Parteien namhaft gemacht werden. Diese sind vom zuständigen Richter zu laden, sofern dies zur Klärung des Sachverhaltes zweckdienlich ist.

(10) Der zuständige Richter hat die Sachverhaltsermittlung von sich aus ohne unnötigen Aufschub durchzuführen, eine Vertagung soll nur in Ausnahmefällen erfolgen, so etwa zur Einholung weiterer Beweismittel oder zur Erstellung (weiterer) schriftlicher Gutachten. Werden Gutachter bestellt, sind diese dem Antragsteller namhaft zu machen. Die Auswahl eines Gutachters, sowie die Beauftragung des Gutachtens haben tunlichst einvernehmlich zu erfolgen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der zuständige Richter. Die Notwendigkeit der Einholung eines (weiteren) medizinischen Gutachtens ist vom beigegebenen Sachverständigen zu begründen.

(11) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(12) Die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens sind zur Verschwiegenheit über alle die Krankheit des antragstellenden Patienten betreffenden Umstände und über dessen persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse, die ihnen in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Soweit die Beteiligten schon nach anderen Gesetzen oder dienstrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind die diesbezüglichen Vorschriften zu Grunde zu legen.

(13) Sofern Bedienstete der KAGes zur Verhandlung geladen werden, haben diese eine Entbindung von allfälligen Verschwiegenheitspflichten vorzulegen.

(14) Der zuständige Richter soll längstens 12 Monate nach Einlangen des Antrages die Sitzung zur Schlussberatung anberaumen und gegebenenfalls seinen Streitbereinigungsvorschlag in dieser Sitzung den Beteiligten bekannt geben, falls nicht eine vergleichsweise Einigung erreicht wurde oder der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat.

(15) Der zuständige Richter der Gemeinsamen Schlichtungsstelle hat das Verfahren einzustellen, wenn einer der Streitteile sein Einverständnis zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zurückzieht oder wenn eine Klage bei Gericht über den gleichen Sachverhalt eingebracht wird.

§ 10

Entscheidungen der Schlichtungsstelle

(1) Zweck des Verfahrens ist eine außergerichtliche Streitbereinigung. Dementsprechend wirkt der zuständige Richter auf einen Vergleich hin bzw. erstattet nach Klärung des Sachverhaltes und nach Beratung mit dem ärztlichen Sachverständigen einen unverbindlichen Streitbereinigungsvorschlag. Hierbei hat er alle entscheidungsrelevanten Überlegungen darzulegen. Dieser Vorschlag soll sowohl zum Rechtsgrund als auch zur Höhe erstattet werden und ist entsprechend zu beziffern.

(2) Das Verfahren vor der Gemeinsamen Schlichtungsstelle endet durch die Erklärung der Streitteile, den erstatteten Streitbereinigungsvorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Eine Nichtäußerung innerhalb einer Frist von 4 Wochen gilt als Ablehnung und damit ebenfalls als verfahrensbeendend.

(3) Stimmen der Antragsteller, der Vertreter der KAGes und der Vertreter des Landes zu, so erlangt dieser unverbindliche Streitbereinigungsvorschlag Rechtsverbindlichkeit. Sodann erfolgt eine schriftliche Ausfertigung (3-fach). Alle Ausfertigungen sind von allen Anwesenden zu unterfertigen.

(4) Sollte keine Haftung dem Grunde nach gegeben sein, hat eine Abweisung des Schlichtungsantrages zu erfolgen.

(5) Weiters besteht die Möglichkeit, dass dem Antragsteller von Seiten der KAGes ein Abfindungsbetrag als Prozesskostenablöse angeboten wird. Der Antragsteller erklärt damit, über die im Verfahren gegenständlichen

Ansprüche endgültig abgefunden zu sein. Mit Unterfertigung der schriftlichen Abfindungserklärung ist das Verfahren als beendet zu erklären.

(6) Ungeachtet dessen kann auch eine Einigung außerhalb des Schlichtungsverfahrens erzielt werden, ohne dass vom zuständigen Richter ein Streitbereinigungsvorschlag erstattet wird. Der zuständige Richter ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dieser hat dann das Schlichtungsverfahren für beendet zu erklären.

§ 11

Protokollierung, Ausfertigungen, Verfahrenskosten

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Schlichtungsgremium, vom Schriftführer und von allen Verfahrensbeteiligten zu unterfertigen ist. Die Niederschrift hat die wesentlichen Teile aller Vorträge und Vorgänge festzuhalten.

(2) Das Verfahren bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle ist für den Antragsteller kostenlos. Allerdings hat der Antragsteller die Kosten seiner allfälligen (anwaltlichen) Rechtsvertretung wie auch allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Schlichtungssitzungen selbst zu tragen.

(3) Allfällige Zeugen erhalten für ihre Teilnahme keinen Kostenersatz.

§ 12

Regressansprüche

(1) Der zuständige Richter ist ferner dazu berufen, über Antrag der KAGes oder eines Bediensteten (allenfalls Konsiliararzt) über Regressansprüche aus dem Dienstverhältnis zu befinden. Die Bestimmungen der Vereinbarung über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle sind auf dieses Verfahren sinngemäß anzuwenden, wobei etwaige voraus gegangene Entscheidungen der Kommission als Grundlage des Regressverfahrens heranzuziehen sind.

(2) Die KAGes erklärt sich hinsichtlich dieser vorausgegangenen Entscheidung im Vorhinein bereit, die Entscheidungen der Gemeinsamen Schlichtungsstelle dem Grunde nach als rechtsverbindlich anzuerkennen.